



Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 27.08.2024

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0017/22/7.24.1

Immissionsschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 7.24.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Heidensche Straße 70 in 32791 Lage (Gemarkung Lage, Flur 5, Flurstück 568, 569, 128, 129, 433 u.a.). Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb einer Niedertemperaturtrocknung.

Die Anlage der Antragstellerin ist der Ziffer 7.24.1 G E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zugeordnet. Die hier beantragte Änderung ist im Sinne des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" ein Vorhaben, das unter die Regelungen der Spalte 2, A, Nr. 7.25 der Anlage 1 des vg. Gesetzes fällt.

Die zuständige Behörde hat hierbei anhand überschlägiger Prüfungen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien eine Einschätzung zu treffen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Umsetzung des Vorhabens auf bisher genutzter Betriebsfläche umgesetzt wird.

Mit der Niedertemperaturtrocknung wird der Prozess zur Trocknung der Zuckerrübenschnitzel im Betrieb einer kombinierten Technik mit vorhandener Hochtemperaturtrocknung und neuer vorgeschalteter Niedertemperaturtrocknung erfolgen. Diese Maßnahme erfolgt unter Beibehaltung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Verarbeitungskapazität zur Herstellung von Weißzucker. Die Errichtung und der Betrieb

der Niedertemperaturtrocknung wird entsprechend der besten verfügbaren Technik, gemäß Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittelindustrie und unter Berücksichtigung der Anforderungen der TA Luft 2021 erfolgen. Die geplante Maßnahme hat keinen nachteiligen Einfluss auf die bereits genehmigten Lärmemissionen. Im Rahmen der Immissionsprognose wurde die Immissionszusatzbelastung ermittelt, die Immissionsgesamtwerte liegen jeweils unterhalb der relevanten Prüfwerte der TA Luft 2021. Zudem wird durch den Anlagenbetrieb kein zusätzlicher Beitrag zu den Geruchsemissionen entstehen.

Als wesentliche Wärmequelle für die Niedertemperaturtrocknung dient Sekundärenergie aus der Produktion. Der spezifische Energiebedarf zur Trocknung der Zuckerrübenschnitzel wird gesenkt. Damit verbunden ist die Reduzierung von CO₂-Emissionen.

Das Vorhaben führt ebenfalls zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

(gez. Bendel)